

**Anordnung
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der Winterbauarbeiten.**

Vom 8. Januar 1959

Zur Sicherung der kontinuierlichen Beschäftigung der Bauarbeiter und der kontinuierlichen Durchführung der Bauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben und bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG), der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) sind von den Baubetrieben zusätzliche Maßnahmen zu treffen. Hinsichtlich der Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten (Winterbaukosten) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Allgemeines

§ 1

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Bauarbeiten in den Wintermonaten müssen technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.

§ 2

Winterbaukosten werden für folgende Planpositionen grundsätzlich nicht erstattet:

- 42 50 000 — Kran- und Förderbahnen
ohne 42 51 000 — Bandbrücken
- 43 11 000 — Fluß- und Kanalbauten
ohne 43 11 400 — Schöpfwerke
- 43 12 000 — See- und Hafenaufbau
ohne 43 12 600 — Docks und Hellinge
- 43 14 300 — Kläranlagen
- 43 15 000 — Landw. Wasserbau (Drainagen)
- 44 00 000 — Reine Erdarbeiten
- 47 00 000 — Abbruch und Entrümmung
- 48 00 000 — Reparaturen (Werterhaltungsarbeiten aller Fachgruppen)

ohne Plan-
Pos.-Nr. — Sendetürme.

§ 3

(1) Die Baubetriebe wählen im Einvernehmen mit dem für die Bauvorhaben zuständigen Bezirks- bzw. Kreisbauamt bzw. mit der Abteilung Verkehr des zuständigen Rates bei Straßenbaumaßnahmen und den Investitionsträgern bzw. Kreditnehmern (AWG, LPG und BHG) diejenigen Bauobjekte aus, die gemäß § 1 in der Winterzeit durchgeführt werden sollen. Sofern eine Einigung über die ausgewählten Objekte nicht erreicht werden kann, entscheidet endgültig das Bezirksbauamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Planträger.²

(2) Die Baubetriebe sind zur Sicherstellung der Durchführung der Winterbauarbeiten verpflichtet, zu einem von den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. den Bezirksbauämtern festzusetzenden Termin objektweise einen Winterbauplan über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen aufzustellen. Die Vorbereitungen auf den Baustellen sind

- a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,
- b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 30. November

abzuschließen, so daß die Baustellen gegen überraschend einsetzende Witterung gesichert sind.

(3) Soweit Baubetriebe nicht als Hauptauftragnehmer eingesetzt sind, sind die Auftraggeber (Investträger) verpflichtet, Baumaßnahmen am Objekt, die die Kosten des Winterbauens mindern, rechtzeitig zu veranlassen.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Winterbauarbeiten sind die Leiter der Baubetriebe und für die Kontrolle die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Bezirksbauämter verantwortlich.

(5) Mehrkosten für Winterbauarbeiten werden den Baubetrieben aus dem Haushalt für die Aufwendungen folgender Maßnahmen erstattet:

- a) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen getroffenen Maßnahmen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- b) für das Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschalungen u. ä. einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- c) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- d) für das Beseitigen von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte in dem für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Umfang;
- e) für erschwertes Lösen gefrorener Bodenmassen, wobei in der Regel Erdarbeiten als Winterbauarbeiten nur dann anzuerkennen sind, wenn sie zur Inbetriebnahme eines Bauobjektes durchgeführt werden müssen;
- f) für die Ausfallzeit infolge zu gewählter Wärmepausen für Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen. Es gelten folgende Wärmepausen, die nicht auf die in einer Arbeitsschicht festgesetzte Arbeitspause angerechnet werden dürfen, als angemessen:
bei Temperaturen von -4°C bis -8°C
25 Minuten je Normalschicht,
bei Temperaturen unter -8°C bis -15°C
40 Minuten je Normalschicht,
bei Temperaturen unter -15°C
50 Minuten je Normalschicht.

Für die Berechnung der Wärmepausen gilt das Mittel der Temperatur aus der Messung bei Arbeitsbeginn und nach vierstündiger Arbeitszeit. Für die Vergütung der Wärmepausen gilt der tariflich zu zahlende Zeitlohn ausschließlich Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrezulage;

- g) für den effektiven Verbrauch an Zusatzstoffen, wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.;
- h) für die Kosten der Wettervorhersage des Wetterdienstes.

(6) Mit der Erstattung der Aufwendungen gemäß Abs. 5 sind den Baubetrieben sämtliche Mehrkosten für Winterbauarbeiten einschließlich der Kosten für eventuell erforderliche Nacharbeiten abgegolten. Die Baubetriebe sind mit der Abgeltung weiterhin verpflichtet, bei den festgelegten Winterbauobjekten die Durchführung der Arbeiten der Ausbaubetriebe zu gewährleisten.